

Finanz- und Ehrungsstatut

Inhalt

§1 Beitragshöhe	1
§2 Zahlung	1
§3 Zahlungsweise	1
§4 Zahlungsverzug	1
§5 Ehrungen	1
§6 Inkrafttreten	2

§1 Beitragshöhe

- (1) EUR 40,-- pro Jahr für Mitglieder.
- (2) EUR 20,-- pro Jahr für Mitglieder welche
 - a. Schüler,
 - b. Studenten,
 - c. Auszubildende,
 - d. nicht volljährig,
 - e. Rentner
 - f. oder Partner eines Mitglieds nach (1), bei gleicher Anschrift und Einzug des Mitgliedsbeitrags für Mitglied und Partner in einer Summe von einem Konto, sind.
- (3) Für den ermäßigten Beitrag ist jährlich ein entsprechender amtlicher Nachweis durch das Vereinsmitglied dem Kassier in schriftlicher Form vorzulegen.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und von etwaigen Eintrittsgeldern am Maifest frei zu halten.

§2 Zahlung

- (1) Die Zahlung des Beitrags ist zum Ende des ersten Quartals des Kalenderjahres zu entrichten.
- (2) Oder sofort bei späterem Eintritt im Eintrittsjahr.

§3 Zahlungsweise

- (1) Zum Zwecke des Einzugs der Beiträge ist dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (2) Der Kassier zieht den Beitrag frühestens am Fälligkeitstag ein.
- (3) Sollte ein Einzug, egal aus welchem Grund, scheitern, überweist das Mitglied seinen Beitrag sowie die durch den gescheiterten Einzug dem Verein entstandenen Kosten innerhalb einer Frist von 10 Tagen auf das Konto des Vereins.

§4 Zahlungsverzug

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands, aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es mit seiner Beitragsleistung mehr als zwei Monate im Rückstand ist und zweimal schriftlich unter Hinweis auf diese Folgen gemahnt wurde. Die Streichung wird mit dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Maßnahme unanfechtbar geworden ist.
- (2) Gegen die Streichung ist Einspruch möglich. Er ist innerhalb von vier Wochen, ab der Information über die Streichung gegenüber dem Mitglied, beim Vorstand einzulegen. Über die Streichung entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Diese ist außerordentlich einzuberufen, sollte die turnusmäßige Mitgliederversammlung für das aktuelle Geschäftsjahr schon stattgefunden haben.

§5 Ehrungen

- (1) Der Verein Maibaum Neuried ehrt seine Mitglieder für langjährige aktive Beteiligung an der Erfüllung des Vereinszwecks wie folgt:
 - a. 2 aufgestellte Maibäume,
 - b. 4 aufgestellte Maibäume,
 - c. 6 aufgestellte Maibäume,
 - d. 8 aufgestellte Maibäume,
 - e. 10 aufgestellte Maibäume,
 - f. 12 aufgestellte Maibäume.

- (2) Der Vorstand kann jederzeit Mitglieder für starkes Engagement zum Wohle des Vereinszwecks ehren.
- (3) Der Vorstand kann bis zu fünf Ehrenmitglieder ernennen. Diese haben sich über das normale Maß und über einen langen Zeitraum zum Wohl des Vereins ehrenamtlich engagiert. Vor Ernennung zum Ehrenmitglied ist das Einverständnis des zu Ehrenden einzuholen.

§6 Inkrafttreten

- (1) Dieses Finanz- und Ehrungsstatut tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.02.2025 unverzüglich in Kraft.